

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

55. Jahrgang • Heft 7 – Juli 2014 • Auszug Seite 138 bis 139 • Autor: Wolfgang Wehowsky

Theoretische Sachkunde für Rentenberater

Die zur Registrierung als Rentenberater erforderliche theoretische Sachkunde (§ 12 Abs. 3 Satz 1 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) ist in der Regel durch das Zeugnis über einen erfolgreich abgeschlossenen Sachkundelehrgang im Sinn des § 4 RDV nachzuweisen. Eine den gesetzlichen Vorgaben entsprechende Prüfungsordnung ist in RV, Heft 4/2012, Seite 76 bis 77, veröffentlicht. Zum Nachweis der Kenntnisse sind mehrere schriftliche Aufsichtsarbeiten¹ erfolgreich abzulegen, wobei die Gesamtdauer fünf Zeitstunden nicht unterschreiten darf.

Einer der Anbieter von Sachkundelehrgängen², die ASB-Bildungsgruppe Heidelberg e.V., hat nachstehende Aufgaben am 22. Oktober 2013 als Teil einer Klausur für den Bereich „Rentenrechtliche Zeiten in der gesetzlichen Rentenversicherung“ gestellt. Verfasser ist der Renten- und Sozialexperte Dipl.-Verwaltungswirt (FH) Wolfgang Wehowsky.

Teil A

Sachverhalt

Bei einem Vereinsausflug unterhalten sich Frau Müller und Herr Kaiser über die Höhe ihrer jährlichen Renteninformation nach § 109 SGB VI. Dabei stellen sie fest, dass einige rentenrechtliche Zeiten in ihrem persönlichen Versicherungsverlauf fehlen. Sie wollen jetzt beim zuständigen Träger der gesetzlichen Rentenversicherung einen individuellen Antrag auf Kontenklärung stellen und die Anerkennung ihrer fehlenden rentenrechtlichen Zeiten beantragen.

1. Versicherte Judith Müller * 8.7.1972.

Frau Müller hat am 14.6.1989 ihren Hauptschulabschluss in Köln erworben. Ihr Versicherungskonto bei der DRV Rheinland weist folgende rentenrechtliche Zeiten aus:

1.8.1989 – 31.7.1992	Pflichtbeiträge wegen Berufsausbildung
1.8.1992 – 27.8.1999	Versicherungspflichtige Beschäftigungen
28.8.1999 – 30.4.2001	Lücke
1.5.2001 – 30.6.2008	Versicherungspflichtige Beschäftigung
1.7.2008 – bis heute	Lücke, Hausfrau und Mutter

Im Kontenklärungsantrag macht Frau Müller zu den im Versicherungskonto vorhandenen Lücken folgende Angaben:

28.8.1999 – 4.12.1999

Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz, Nachweis ist vorhanden, Geburt der Tochter Alice am 9.10.1999

10.1.2012 – 16.5.2012

Schutzfrist nach dem Mutterschutzgesetz, Nachweis liegt vor, Geburt der Zwillinge Simon und Kai am 21.2.2012

Aufgabenstellung: Prüfen Sie bitte die Angaben zur Kontenklärung und ermitteln Sie unter Angabe der Rechtsgrundlagen die anrechenbaren rentenrechtlichen Zeiten nach Art, Dauer und Umfang. Dabei sind vollwertige Beitragszeiten und beitragsgeminderte Zeiten nach § 54 SGB VI entsprechend zu kennzeichnen. Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten sind gesondert auszuweisen. Soweit rentenrechtliche Zeiten für die Kindererziehung angerechnet werden sollten, sind sämtliche Kinder durch die Versicherte bis zu deren 10. Lebensjahr erzogen worden. Die Erziehung aller Kinder erfolgte in der Bundesrepublik Deutschland. (Bearbeitungshinweis: Auf die Vorschrift des § 70 Abs. 3a SGB VI ist hier nicht einzugehen.)

2. Versicherter Peter Kaiser * 12.5.1968.

Folgende Versicherungsbiografie von Herrn Kaiser ist bekannt:

bis 30.6.1988	Schulausbildung (Abitur)
10.10.1988 – 31.7.1993	Ingenieurstudium an der TU Karlsruhe
15.8.1993 – 9.2.1996	Versicherungspflichtige Beschäftigung
23.4.1996 – 28.1.1999	Versicherungspflichtige Beschäftigung
7.7.1999 – 31.12.2012	weiterhin Pflichtbeiträge zur gesetzlichen Rentenversicherung.

Bezüglich der Lückenzeiträume macht der Versicherte unter Vorlage von Leistungsnachweisen folgende Angaben:

10.2.1996 – 22.4.1996

Bezug von Arbeitslosengeld von der Arbeitsagentur Karlsruhe
29.1.1999 – 6.7.1999

Bezug von Krankengeld von der DAK Karlsruhe.

Die Voraussetzungen für die Versicherungspflicht der Lohnersatzleistungen nach § 3 Satz 1 Nr. 3 SGB VI sind für beide Lückenzeiträume erfüllt.

Aufgabenstellung: Prüfen Sie bitte den Versicherungsverlauf sowie die Angaben zu den Lückenzeiträumen und ermitteln Sie unter Angabe der Rechtsgrundlagen die anrechenbaren rentenrechtlichen Zeiten nach Art, Dauer und Umfang. Dabei sind die Zeiträume mit vollwertigen Beitragszeiten und mit beitragsgeminderten Zeiten nach § 54 SGB VI getrennt auszuweisen.

Teil B

Sachverhalt

Der am 24.6.1955 geborene Versicherte Franz Vogler ist am 10.8.2012 voll erwerbsgemindert geworden. Ab 1.9.2012 ist Rente wegen voller Erwerbsminderung auf Dauer zu gewähren. Herr Vogler hat folgenden Versicherungsverlauf:

Die Rentenversicherung

Organ für den Bundesverband der Rentenberater e.V.

55. Jahrgang • Heft 7 – Juli 2014 • Auszug Seite 138 bis 139 • Autor: Wolfgang Wehowsky

01.04.1962 – 31.07.1976 Schulbesuch
15.09.1976 – 31.07.1977 einjährige Berufsfachschule
01.09.1977 – 28.02.1980 Lehrzeit mit Pflichtbeitragszahlung
01.03.1980 – 31.08.2012 versicherte Beschäftigung mit Pflichtbeitragszahlung

Aufgabenstellung: Ermitteln Sie bitte unter Angabe der Rechtsgrundlagen alle rentenrechtlichen Zeiten nach Art, Dauer und Umfang, die bei Bewilligung der Erwerbsminderungsrente anzurechnen sind. Zeiten mit vollwertigen Beiträgen und mit beitragsgeminderte Zeiten sind getrennt auszuweisen.

Hinweise

Als Hilfsmittel sind zugelassen eine Gesetzestexte-Sammlung (SGB) sowie ein nicht-programmierbarer Taschenrechner. Die Bearbeitungsdauer beträgt 72 Minuten. Ein Lösungsvorschlag wird in RV, Heft 8/2014, veröffentlicht.